

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
FÜR DIE STEIERMARK**



**Das Land
Steiermark**

→ Der Senatsvorsitzende

8010 Graz, Salzamtsgasse 3

Tel.: 0316-8029-10
Fax: 0316-8029-51
E-Mail: uvs@stmk.gv.at

Sekretariat: Katharina Dampfhofer

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr
Amtsstunden: Mo - Do 8.00-15.00 Uhr
Freitag 8.00-12.30 Uhr

DVR 0752916-UID ATU37001007
Graz, am 15. April 2005

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Herrengasse 7
1010 Wien

Per E-Mail

GZ: UVS 00.1-9/2005-5 Bezug: 76.201/1383-III/1/c/05/TM

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBAS-Gesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt der Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark ist durch den vorliegenden Entwurf massiv betroffen, wobei die genaue Zahl an Verfahren pro Jahr nicht abgeschätzt werden kann. Die zusätzliche Belastung betreffen insbesondere die zahlreichen Möglichkeiten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nach dem Asylgesetz und die amtswegigen Schubhaftprüfungsverfahren.

Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, dass der Bund über eine eigene unabhängige Behörde mit Tribunalcharakter, nämlich den UBAS, verfügt, sodass es nicht nur aus Belastungsgründen, sondern auch aus anderen grundsätzlichen Erwägungen sinnvoll erscheint, diesem die zusätzlichen Aufgaben zu übertragen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf hinsichtlich dieser Erwägungen auf die Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich zum vorliegenden Entwurf verwiesen werden, in welcher schlüssig dargelegt wurde, warum die Aufgaben dem UBAS übertragen werden sollten.

B. Im Speziellen

Zu Art. 1 Asylgesetz:

§ 50 Abs. 1:

Wie die Wortfolge „nach diesem Teil“ zu verstehen ist, sollte klar gestellt werden.

§ 62 Abs. 4:

Die derzeitige Formulierung lässt eine weite Deutung zu, welche Verwaltungsvorschriften im Einzelnen tatsächlich zu verstehen sind. Eine Klarstellung erscheint daher dringend erforderlich.

Zu Art. 2 Fremdenpolizeigesetz 2005:

Zu § 42 Abs. 1:

Wie ein Versuch zustande kommen könnte, ist nicht verständlich. Solange sich nämlich die Person auf fremden Staatsgebiet aufhält, ist sie dem Zugriff einer österreichischen Behörde entzogen. Betritt sie jedoch österreichisches Staatsgebiet, liegt kein Versuch mehr vor, selbst dann nicht, wenn sie, aus welchen Gründen auch immer, das Staatsgebiet sofort wieder verlässt.

Zu §§ 79 bis 86:

Auf die Ausführungen in „Allgemeines“ wird verwiesen. Zusätzlich muss jedoch bemerkt werden, dass die Verhängung einer unbefristeten Schubhaft verfassungswidrig erscheint. Ein Freiheitsentzug, der möglicherweise noch dazu dadurch ungebührlich lange ist, dass die Behörde das Asylverfahren nicht rasch genug durchführt, ist ein schwerwiegender Eingriff in ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht. Ein solcher Eingriff ist daher auch auf das Mindestmaß zu beschränken.

Klarzustellen wäre auf jeden Fall, auf welche Art die amtswegige Haftprüfung durchzuführen ist, insbesondere, ob die Prüfung mit förmlicher Erledigung abzuschließen ist. In diesem Fall muss klar sein, dass ein erheblicher Aufwand für die erkennende Behörde entsteht. Zur Vereinfachung des Verfahrens wäre die Erlassung eines Mandatsbescheides durchaus denkbar, gegen welchen der Schubhäftling eine Vorstellung erheben könnte. Dadurch wäre es

möglich, dass zunächst lediglich ein „Schreibtischverfahren“ durchgeführt wird, im folgenden Ermittlungsverfahren jedoch eine mündliche Verhandlung zwingend vorgesehen wird.

§ 105 Abs. 2 und § 107 Abs. 2:

Die Unabhängigen Verwaltungssenate sollten ausdrücklich als jene Behörden angeführt werden, denen Daten ebenfalls zu übermitteln sind.

25 schriftliche Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt, ebenso erfolgt eine Übermittlung auf elektronischem Wege.

Mit freundlichen Grüßen
Der Senatsvorsitzende
Dr. Peter Schurl e.h.
(Unterschrift auf dem Original)

